

Ärzt *Lich*

Ausgabe Frühjahr 2015



Weiterbildung
Allgemeinmedizin in Lich 3

Erstes Endoprothetik-
zentrum in Hessen 4

Der besondere Fall..... 5

Arzt- und Medizinrecht..... 6-7

Inhalt

Vorwort	2
Curriculum Weiterbildung Allgemeinmedizin	3
Erstes Endoprothetik- zentrum in Hessen	4
Der besondere Fall	5
Arzt- und Medizinrecht	6-7

HerzLICH Willkommen in der Asklepios Klinik Lich!

Liebe niedergelassene Kolleginnen und Kollegen,

unserer Klinik hat in den vergangenen Jahren viele Veränderungen erfahren. Verstehen Sie diese Broschüre als Nachschlagewerk über uns und unser Leistungsspektrum mit den wichtigsten Ansprechpartnern. Die enge Zusammenarbeit mit Ihnen liegt uns sehr am Herzen. Unsere hoch motivierten Mitarbeiter tun alles, damit sich Ihre Patienten gut bei uns aufgehoben fühlen.

Eine qualitativ hochwertige und effiziente Patientenversorgung ist ohne niedergelassene Ärzte undenkbar. Deshalb legen wir Wert auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen. Unser Ziel ist eine Partnerschaft, von der alle Beteiligten profitieren: wir als Klinikum, Sie als ambulant tätiger Arzt und natürlich unsere gemeinsamen Patienten.

Aus unserer langjährigen Erfahrung wissen wir, dass Sie uns nicht nur an unserem Informations- und Fortbildungsangebot messen. Entscheidend ist vielmehr der unkomplizierte Kontakt unter Kollegen. Informationen über unser Leistungsspektrum sowie die wichtigsten Kontaktdaten für eine reibungslose Zusammenarbeit finden Sie auf den nachfolgenden Seiten dieser Broschüre.

Wir hoffen, dass wir Ihnen und Ihren Patienten damit behilflich sein können und freuen uns auf Ihre Anregungen, Wünsche und Hinweise.

Impressum

„ÄrztLich“; Stand: März 2015

Herausgeber:

Asklepios Klinik Lich GmbH
Goethestraße 4 · 35423 Lich
Tel.: (0 64 04) 81-0
Fax: (0 64 04) 5830
lich@asklepios.com
www.asklepios.com/lich

Fotos:

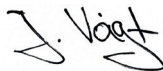
Titel, S. 4, S.5 © Asklepios Klinik Lich
S.3 oben © Fotolia
S.3 unten © Thinkstock

Gestaltung:

Art Company Werbeagentur, Frankfurt

Ansprechpartner/Redaktion:

Patricia Rembowski
p.rembowski@asklepios.com



Jan Voigt
Geschäftsführer



PD Dr. med. Ralf Kraus
Ärztlicher Direktor
Chefarzt der Klinik für Unfall-
chirurgie, Orthopädie, Wirbelsäulen-
und Kindertraumatologie



Carina Kuffel
Pflegedienstleitung



Curriculum Weiterbildung Allgemeinmedizin Asklepios Klinik Lich GmbH

Die Asklepios Klinik Lich bietet als Weiterbildungsstätte in Zusammenarbeit mit einem Weiterbildungsberechtigten für das Fach Allgemeinmedizin nach der Weiterbildungsordnung der Hessischen Landesärztekammer das folgende Curriculum an.

Es ermöglicht der Ärztin/dem Arzt in Weiterbildung nach einem zu Beginn der Ausbildung festgelegten Zeitplan alle Abteilungen des Hauses zu durchlaufen. Das Haus legt im Sinne einer umfassenden Ausbildung dabei Wert darauf, dass alle angebotenen Abteilungen durchlaufen werden.

Die hier vorgeschlagenen Zeiträume und die Reihenfolge der zu durchlaufenden Abteilungen können jedoch im Einzelfall nach den Interessen und Neigungen der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung und nach den Kapazitäten der Abteilungen in Abstimmung mit dem Weiterbildungsberechtigten variiert werden. Dabei werden die Vorgaben der Weiterbildungsordnung beachtet.

Alphabetische Aufstellung der zu durchlaufenden Abteilungen:

Allgemein- und Viszeralchirurgie	6 Monate
Anästhesie / Intensivmedizin	3 Monate
Gynäkologie / Geburtshilfe	3 Monate
Innere Medizin	18 Monate
Unfallchirurgie / Orthopädie	6 Monate
Gesamtausbildungszeit	36 Monate



NEUES AUS LICH

Erstes Endoprothetikzentrum in der Region Mittelhessen

Die Klinik für Unfallchirurgie, Orthopädie, Wirbelsäulen- und Kindertraumatologie der Asklepios Klinik Lich darf sich als erste Klinik in der Region Mittelhessen Endoprothetikzentrum nennen.



In einem aufwendigen Zertifizierungsverfahren auf freiwilliger Basis hat die Licher Klinik ihre Behandlungsabläufe und -ergebnisse bei Hüft- und Kniegelenkersatzoperationen offengelegt und durch eine unabhängige Instanz prüfen lassen.

Der Asklepios Konzernvorstand Dr. Peter Coy gratulierte am 8. Mai dem Team rund um Chefarzt PD Dr. Ralf Kraus: „Wir sind stolz, dass sich Lich als erstes Krankenhaus in der Region erfolgreich dem Qualitätscheck gestellt hat. Die Klinik ist eines der ersten Krankenhäuser der gesamten Gruppe mit dieser herausragenden Qualifikation.“

Die Asklepios Klinik Lich erfüllt nun offiziell, als eines von rund 100 Krankenhäusern bundesweit und als erstes Zentrum in der Region Mittelhessen, die Vorgaben der Deutschen

Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie (DGOOC). Das Verfahren definiert als weltweit erstes Zertifizierungsverfahren Qualitätskriterien von Kliniken, die Gelenkersatzoperationen durchführen.

„Mit der Zertifizierung haben wir nicht nur unsere medizinische und operative Erfahrung unter Beweis gestellt sondern auch nachgewiesen, dass wir im Hinblick auf die Organisationsstruktur, die Prozessabläufe, die Dokumentation und wissenschaftliche Anforderungen rund um den Komplex Gelenkersatz von Hüfte und Knie hohen Ansprüchen gerecht werden“, fasst Chefarzt Kraus, der auch als Leiter des Endoprothetikzentrums fungiert, das Ergebnis zusammen. Und der Sektionsleiter Endoprothetik und Zentrumskoordinator Dr. Hermann Lieser fügt hinzu: „Eine passgenaue Therapieplanung sichert ein optimales Behandlungsergebnis und ist entscheidend für die Lebensqualität unserer Patientinnen und Patienten nach einem Gelenkersatz.“ Zur Mannschaft um PD Dr. Ralf Kraus und Dr. Hermann Lieser gehören außerdem der Leitende Oberarzt der Klinik für Unfallchirurgie, Orthopädie, Wirbelsäulen- und

„Eine passgenaue Therapieplanung ist entscheidend für die Lebensqualität unserer Patientinnen und Patienten nach einem Gelenkersatz.“



Kindertraumatologie Andreas Klein und Dirk Schmieder, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie der Orthopädisch Gelenkchirurgischen Praxis (OGC) in Pohlheim.

„Die Zertifizierung ermöglicht Klarheit, sie bedeutet: Hier wurde die Ergebnisqualität umfassend geprüft. Das spielt auch vor dem Hintergrund der andauernden Diskussion über die Quantität dieser Operationen eine große Rolle und bestärkt uns auf dem Weg einer stetigen Steigerung der Behandlungsqualität als wesentlicher Pfeiler unserer Strategie.“, so Jan Voigt, Geschäftsführer der Asklepios Klinik in Lich.

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

Zusammenarbeit der Asklepios Klinik Lich mit der Asklepios Hirschpark Klinik Alsbach-Hähnlein, der Fachklinik für orthopädische und internistische Anschlussheilbehandlung und Rehabilitation.

Kontakt: PD Dr. med. Ralf Kraus

Chefarzt der Klinik für Unfallchirurgie, Orthopädie, Wirbelsäulen- und Kindertraumatologie

Leiter des Endoprothetikzentrums
 Ärztlicher Direktor
 Asklepios Klinik Lich
 Goethestraße 4 · 35423 Lich
 Tel.: (06404) 81-292
 unfallchirurgie.lich@asklepios.com





DER BESONDERE FALL

Flankenschmerz und Fieber – Entrümpeln kann gefährlich sein

Anamnese und klinische Untersuchung: Ein 26-jähriger Patient ohne relevante Vorerkrankungen stellte sich bei uns mit „grippeähnlicher“ Symptomatik sowie rechtsbetonten abdominellen Schmerzen, Übelkeit und Erbrechen vor. Die klinische Untersuchung zeigte keine Auffälligkeiten

Diagnostik: Laborchemisch zeigte sich eine deutliche Kreatininerhöhung (2,9 mg/d), Thrombozytopenie (67.000/μl), CRP-Erhöhung (74 mg/dl) sowie eine Protein- und Mikrohämaturie im U-Status. Im EKG und Röntgen-Thorax waren keine Pathologien festzustellen, eine Sonographie des Abdomens erbrachte ebenfalls keine pathologischen Befunde. Eine low-dose CT des Abdomen zum Ausschluss einer Nephrolithiasis ergab den V.a. eine beidseitige Pyelonephritis bei perirenalere Umgebungsreaktion.

Verlauf: Aufgrund der oben beschriebenen Befunde wurde der V.a. eine Hantavirusinfektion gestellt. In einer weiterführenden Anamnese berichtete der Patient auf einem Ausiedlerhof zu Wohnen und seit ca.

2 Wochen eine Scheune zu entrümpeln – eine, für eine Hantavirusinfektion, typische Vorgeschichte. Es erfolgte eine Hantavirus-Serologie, welche die Verdachtsdiagnose bestätigte. Trotz ausgedehnter Flüssigkeitssubstitution und symptomatischen Therapie der Schmerzen kam es innerhalb von 12 Stunden zu einem weiteren deutlichen Anstieg des Kreatinins auf 4,0 mg/dl. Es erfolgte bei drohender Dialysepflichtigkeit die Verlegung in die nephrologische Abteilung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg, Standort Gießen.

Im weiteren Verlauf berichteten uns die Kollegen, dass es dort zu einem weiteren Anstieg des Kreatinins auf max. 6,1 mg/dl und einer Oligurie kam. Glücklicherweise kam es dann doch zu einer raschen Besserung der Nierenfunktion, so dass keine Dialysebehandlung durchgeführt werden musste. Nach achttägiger Behandlung erfolgte die Entlassung. In ambulanten Kontrollen konnte eine vollständige Normalisierung der Nierenwerte sowie des Urinsediments und somit eine Restitutio ad integrum dokumentiert werden.

Fazit: Eine Hantavirusinfektion ist eine meldepflichtige Virusinfektion, die in Deutschland in der Regel durch Inhalation von virushaltigem Kot der Rötelmaus verursacht wird und häufig zu einer grippeähnlichen Symptomatik, interstitiellen Nephritis mit akutem Nierenversagen und Thrombozytopenie führt. Als beweisend gilt eine IgM-positive Virusserologie. Die Therapie beschränkt sich in den allermeisten Fällen auf eine bilanzierungspflichtige Flüssigkeits- mit ggf. Diuretikagabe, regelmäßige laborchemische Kontrollen und symptomatische Behandlung der Allgemeinbeschwerden. Gelegentlich müssen passager Nierenersatzverfahren angewendet werden. Die Verläufe sind hierzulande meist günstig mit niedrigen Letalitätsraten (<1%) und vollständiger Genesung.

Kontakt: PD Dr. Ulrich Grandel

Teamchefarzt Abteilung Innere Medizin
 Asklepios Klinik Lich
 Goethestraße 4
 35423 Lich
 Tel.: (0 64 04) 81-19 4
 Fax: (0 64 04) 81-38 8
 innere.lich@asklepios.com

Der Arzt als Arbeitgeber Rechtsirrtümer Teil 1



Rechtsanwalt
Sebastian Kierer

HFBP Rechtsanwälte
Friedrich-Ebert-
Anlage 18
60325 Frankfurt a. M.

s.kierer@hfbp.de
(069) 74 08 76 80
www.hfbp.de

Unlängst suchte ein Arzt unsere Kanzlei auf und klagte uns sein Leid. Er habe eine kleine Praxis, die betriebswirtschaftlich nicht auf gesunden Füßen stünde. Die von einem älteren Kollegen übernommene Praxis sei mit viel zu viel Personal belastet, obwohl dieses zum Betrieb der Praxis in diesem Umfang nicht notwendig gewesen wäre. Er könne sich eine Kündigung nicht leisten, da

1. kein Kündigungsgrund vorliegt und
2. er sich die Abfindung nicht leisten könne.

An diesem Fall wird deutlich, welche arbeitsrechtlichen Irrtümer von niedergelassenen Ärzten verbreitet sind und in Praxen oft zu betriebswirtschaftlich falschen Entscheidungen führen. Nachfolgend werden deshalb in Kürze die häufigsten und wesentlichsten Rechtsirrtümer dargestellt.

Rechtsirrtum Nr. 1: Kündigungsgrund

Ich kann einen Arbeitnehmer nur aus besonderen Gründen kündigen.

Grundsätzlich ist bei der Kündigung eines Arbeitnehmers immer zwischen der Kündigungsfrist und dem Kündigungsgrund zu unterscheiden. Die Kündigungsfrist ist in jedem Fall einzuhalten. Ein Kündigungsgrund hingegen muss nur vorliegen, wenn die entsprechenden Paragraphen des Kündigungsschutzgesetzes einschlägig sind. So ist das Arbeitsverhältnis in den ersten 6 Monaten, unabhängig davon ob eine Probezeit vereinbart wurde oder nicht, immer ohne Kündigungsgrund kündbar, außer es wurde vertraglich eine anderweitige Regelung getroffen. Nach Ablauf der Probezeit, ist ein Kündigungsgrund nur notwendig, wenn in der Praxis mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Hierbei sind sämtliche Arbeitnehmer – auch die Reinigungskraft oder 450-Euro-Kraft –, zumindest anteilmäßig mit mindestens 0,5 zu beachten. Soweit weniger als 10 Arbeitnehmer in der Praxis beschäftigt sind, bedarf die Kündigung keines Kündigungsgrundes. Folglich kann in diesem Fall jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter ohne Grund mit der entsprechenden Auslaufzeit gekündigt werden. Eine Kündigung sollte aber stets neben dem konkreten Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch den Zusatz enthalten, dass hilfsweise zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt gekündigt wird. Es ist dringend ratsam, im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes keinen Grund, auch nicht in der Kündigung, anzugeben, sondern lediglich eine entsprechende Kündigung auszusprechen. Zu beachten bleiben Kündigungshindernisse wie Schwangerschaft oder Schwerbehinderung.

Es ist immer zwischen der Kündigungsfrist und dem Kündigungsgrund zu unterscheiden.

Rechtsirrtum Nr. 2: Abfindung

Ein gekündigter Arbeitnehmer hat in der Regel einen Anspruch auf eine Abfindung.

Soweit eine Kündigung rechtswirksam ausgesprochen wurde, besteht unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch auf eine Abfindung. Vielmehr stellt die Abfindung regelmäßig eine freiwillige Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer dar, welche getroffen wird, um ein gegebenenfalls vorliegendes Prozessrisiko zu vermeiden. Einen Anspruch auf eine entsprechende Abfindung gibt es im vorliegenden Fall jedoch nicht.

Eine rechtswirksam ausgesprochene Kündigung bedingt keinen Rechtsanspruch auf Abfindung.

In der nächsten Ausgabe folgt der zweite Teil der Beitragsreihe „Der Arzt als Arbeitgeber“.

VERTRAGSARZTRECHT

Keine Kürzung des Honoraranspruchs des Arztes durch die KV ohne Rechtsgrundlage



Rechtsanwalt
Sebastian Kierer

HFBP Rechtsanwälte
Friedrich-Ebert-
Anlage 18
60325 Frankfurt a. M.

s.kierer@hfbp.de
(069) 74 08 76 80
www.hfbp.de

Mit Urteil vom 15. Januar 2014 hat das Sozialgericht Marburg (SG) – Az. S 12 KA 484/12- entschieden, dass eine KV-Verwaltung ohne Rechtsgrundlage nicht berechtigt ist, Teile der Notdienstvergütung für die Tage, an denen diese über der Garantiepauschale liegt, mit der Garantiepauschale an den Tagen, an denen die erwirtschaftete ärztliche Vergütung unterhalb der Garantiepauschale liegt, im Rahmen der quartalsweisen Honorarfestsetzung zu „verrechnen“.

Die KV ist ohne Rechtsgrundlage nicht berechtigt, Teile der Notdienstvergütung zu „verrechnen“.

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens war der Streit um die Honorarfestsetzung für die durch den Kläger geleisteten ärztlichen Bereitschaftsdienste in den Quartalen III und IV/11 und hierbei um die Frage, ob die Beklagte KV Garantiepauschalen mit den im Bereitschaftsdienst erzielten Honoraransprüchen nicht bereitchaftsdienst-, sondern quartalsbezogen verrechnen darf. Diese Verrechnung hatte die KV im Festsetzungsbescheid und auch im Widerspruchsbescheid vorgenommen. Hiergegen wendet sich der Kläger. Derartige Garantiepauschalen seien in der Vollversammlung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in der Sitzung vom 06.12.2010 beschlossen worden, eine Verrechnung solle gerade nicht stattfinden. Die Beklagte führte aus, dass die Notdienstgemeinschaft nicht den Ausschluss einer „Verrechnung“ beschließen könne. Insoweit gelte die hessenweite Regelung, über die die KV Hessen im März 2012 informiert habe, wonach eine Verrechnung mit dem Honorar vorgenommen werde.

Die Entscheidung

Das SG hob die Bescheide der Beklagten auf und verpflichtete diese zur Neuentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers auf die Garantiepauschale sei der Beschluss der Notdienstgemeinschaft des Klägers vom 06.10.2010. Die Notdienstverordnung sehe vor, dass Notdienstgemeinschaften Garantiepauschalen vereinbaren könnten. Es bedürfe angesichts der eindeutigen und unstreitigen Ansprüche des Klägers einer Rechtsgrundlage für den die Vergütungsansprüche des Klägers verkürzenden Eingriff. Soweit die Beklagte auf dem Standpunkt stehe, sie könne Dienste für die Teilnahme am organisierten Notdienst innerhalb eines Quartals auf die Vergütung an anderen Tagen anrechnen, soweit an diesen Tagen der Wert der erwirtschafteten Leistungen unterhalb der Garantiepauschale liege, so fehle es hierfür jedoch an einer Rechtsgrundlage. Das Vorgehen der Beklagten verstoße gegen der Grundsatz des Gesetzesvorrangs und des Gesetzesvorbehalts.

Fazit

Das SG bringt in seinem Urteil neben der inhaltlichen Auseinandersetzung abermals unmissverständlich zum Ausdruck, dass das Handeln der KV stets einer Rechtsgrundlage bedarf und ein willkürliches Vorgehen zu Lasten der Ärzte unzulässig ist.

In der nächsten Ausgabe erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes.



Kontakt

Chefarzt PD Dr. med. Ralf Kraus

Anmeldung & Auskunft

Susanne Leib
Tel.: (0 64 04) 81-292
Fax: (0 64 04) 81-290
unfallchirurgie.lich@asklepios.com



Kontakt

Chefarzt Dr. med. Jochen Schabram

Anmeldung & Auskunft

Andrea Göbel
Tel.: (0 64 04) 81-250
Fax: (0 64 04) 81-255
endokrinechirurgie.lich@asklepios.com



Kontakt

Teamchefärztin Dr. Heike Köcker-Korus

Anmeldung & Auskunft

Jennifer Wächter
Tel.: (0 64 04) 81-385
Fax: (0 64 04) 81-387
gyn.lich@asklepios.com



Kontakt

Chefarzt Dr. med. Thomas Engel

Anmeldung & Auskunft

Günnur Meiss
Tel.: (0 64 04) 81-402
Fax: (0 64 04) 81-403
anaesthesie.lich@asklepios.com



Kontakt

Chefarzt PD Dr. med. Thilo Schwandner

Anmeldung & Auskunft

Susanne Leib
Tel.: (0 64 04) 81-292
Fax: (0 64 04) 81-290
allgemeinchirurgie.lich@asklepios.com



Kontakt

Teamchefärztin Dr. med. Mira Läßig

Anmeldung & Auskunft

Katja Weißenfels
Tel.: (0 64 04) 81-186
Fax: (0 64 04) 81-198
radiologie.lich@asklepios.com



Kontakt

Teamchefarzt PD Dr. med. Ulrich Grandel

Anmeldung & Auskunft

Regina Bogenhard
Tel.: (0 64 04) 81-194 bzw. -397
Fax: (0 64 04) 81-388
innere.lich@asklepios.com



Kontakt

Teamchefarzt Dr. med. Daniel Greifenberg

Anmeldung & Auskunft

Katja Weißenfels
Tel.: (0 64 04) 81-186
Fax: (0 64 04) 81-198
radiologie.lich@asklepios.com



Kontakt

Laborgemeinschaft Lich

Anmeldung & Auskunft

Ltd. MTA Andrea Schröder-Djufri
Tel.: (0 64 04) 81-574
Fax: (0 64 04) 81-501
info@lg-lich.de



Kontakt

MVZ-Lich

Anmeldung & Auskunft

Ltd. Ärztin Dr. med. Cornelia Hild
Tel.: (0 64 04) 92-84 48
Fax: (0 64 04) 81-265
agz.mvz.lich@asklepios.com

ITA – Interdisziplinäre Terminambulanz

Tel.: (0 64 04) 81-630
ita.lich@asklepios.com

ZNA – Zentrale Notaufnahme

Tel.: (0 64 04) 81-295
zna.lich@asklepios.com

Das rote Oberarzt-Telefon

Mo. – Do. 8:00 – 20:00 Uhr, Fr. 8:00 – 17:00 Uhr
Innere Medizin Tel.: (0 64 04) 81-111
Allgemein- und Viszeralchirurgie Tel.: (0 64 04) 81-222

Orthopädie und Unfallchirurgie Tel.: (0 64 04) 81-223
Intensiv Tel.: (0 64 04) 81-444
Gynäkologie und Geburtshilfe Tel.: (0 64 04) 81-777



Klinik Lich

